



Datenschutzkonformität von Digital Streetwork

Kurzgutachten im Lichte der aktuellen
Entwicklungen über die datenschutzrechtliche
Konformität von Facebook-Fanpages

Vinda Gouma

Oktober 2021

Einleitung

Mit diesem Gutachten soll eine datenschutzrechtliche Bewertung des Ansatzes der aufsuchenden Beratungs- und Informationsarbeit im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen zur Nutzung von Facebook-Fanpages durchgeführt werden.

Dazu werden die rechtlichen Aspekte der aktuellen Diskussionen über die datenschutzrechtliche Konformität von Facebook-Fanpages erörtert, um anhand dessen a) die aufsuchende Beratungsarbeit und b) die aufsuchende Informationsarbeit datenschutzrechtlich einzuordnen und zu analysieren.

1. Rechtliche Aspekte der aktuellen Diskussionen über die datenschutzrechtliche Konformität von Facebook-Fanpages

Mit einem Rundschreiben vom 16. Juni 2021, empfahl der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Prof. Ulrich Kelber, allen Bundesbehörden, ihre Facebook-Fanpages bis Ende des Jahres 2021 abzuschalten.¹

Den Betreibern der Facebook-Fanpages werden „Seiten-Insights“ von Facebook zur Verfügung gestellt. Bei Seiten-Insights handelt es sich um verschiedene Statistiken, welche auf der Grundlage bestimmter Events erstellt werden, die Facebook-Server protokollieren, wenn Personen mit Seiten und den mit ihnen verbundenen Inhalten interagieren.² Die Insights-Funktion können die Betreiber einer Facebook-Fanpage nicht abschalten.

Dieses Rundschreiben folgte zwei Urteilen des Europäischen Gerichtshofes, die sich mit der datenschutzrechtlichen Konformität von Facebook-Fanpages auseinandergesetzt haben.

Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-210/16 vom 05. Juni 2018, hat das Gericht entschieden, dass die Betreiber einer Facebook-Fanpage gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher ihrer Seiten verantwortlich sind.³

Diese Verpflichtung zur gemeinsamen Verantwortung ist im Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung festgelegt.⁴

¹ Rundschreiben 2021 der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Rundschreiben/Allgemein/2021/Facebook-Auftritte-Bund.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² Facebook Addendum: https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum

³ Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 05. Juni 2018 in der Rechtssache C-210/16 https://curia.europa.eu/jcms/jcms/a1_1092396/de/

⁴ Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die meisten Datenverarbeiter, sowohl private wie öffentliche, EU-weit vereinheitlicht werden.

Alle erhobenen Daten über die Facebook-Fanpages werden in den USA gespeichert. Laut Art. 44 ff. DSGVO dürfen Daten in Länder außerhalb der EU und des EWR nur dann übermittelt werden, wenn diese Länder einen angemessenen Datenschutz bieten können.

Aufgrund der gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen den Betreibern der Fanpages und Facebook, und weil die Daten von Facebook an die USA übermittelt und dort gespeichert werden, müssen die Betreiber einer Facebook-Fanpage eine Vereinbarung mit Facebook zur gemeinsamen Verantwortung treffen und einen angemessenen Schutz der Daten in den USA garantieren.

Die Absprachen zwischen der EU und den USA bezüglich des Datenschutzes, haben zuletzt zur EU-US Privacy Shield (Datenschutzschild) Vereinbarung im Jahr 2016 geführt. Die EU-Kommission hat das vereinbarte Datenschutzniveau des EU-US Privacy Shield mit dem Beschluss 2016/1250 als angemessen anerkannt und seitdem wurde es angewendet.

Letztendlich hat der europäische Gerichtshof am 16. Juli 2020 in seinem Urteil in der Rechtssache C-311/18 („Schrems II“), den Beschluss 2016/1250 der EU-Kommission für ungültig erklärt.⁵

2. Analyse: Wie datenschutzkonform ist der Ansatz der aufsuchenden Beratungs- und Informationsarbeit?

2.1 Kurze Beschreibung des Ansatzes der aufsuchenden Beratungsarbeit

Der methodische Ansatz der aufsuchende Beratungsarbeit folgt dem Kommunikationstrend unter Zuwandernden und Zugewanderten, sich zunehmend in selbst organisierten Gruppen und Kanälen auf Social-Media-Plattformen, über das Leben und Arbeiten in Deutschland in ihren Muttersprachen auszutauschen.

Die Beratenden erstellen DSGVO-konforme berufliche Facebook-Konten und gewährleisten ein hohes Maß an Transparenz bei der Beratungsarbeit. In den Profilen der Beratenden ist sofort zu erkennen, dass es sich dabei um berufliche Konten handelt. Die Profile beinhalten u. a. Logos, Projektnamen, Impressum und Datenschutzerklärung.

Im Rahmen der aufsuchenden Beratungsarbeit suchen die Beraterinnen und Berater kontinuierlich bestehende Social-Media-Gruppen und -Foren auf und treten in diese mit ihren beruflichen Profilen ein. In diesen Gruppen und Foren finden die Beratenden Fragen, die die Ratsuchenden stellen, und beantworten sie unter Beachtung der Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung und des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

⁵ Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-311/18 („Schrems II“) https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_3117872/de/

Die Fragen werden von den Beratenden für wissenschaftliche Zwecke anonym und DSGVO - konform, in einer auf dem eigenen Server gehosteten Online-Datenbank, dokumentiert.

2.2 Datenschutzrechtliche Analyse des Ansatzes der aufsuchenden Beratungsarbeit

Für die aufsuchende Beratungsarbeit werden keine Facebook-Fanpages benötigt, da diese allein mithilfe von Facebook-Profilen durchgeführt werden kann. Facebook-Profile verfügen im Gegensatz zu Facebook-Seiten über keine Insights. Somit werden im Rahmen der aufsuchenden Beratungsarbeit Facebook-Insight-Statistiken weder erhoben noch verarbeitet.

Die Ratsuchenden sind in bestehenden Gruppen und Foren unterwegs und stellen dort ihre Fragen. Diese Fragen werden dann von den Beratenden allein mit Hilfe ihrer Facebook-Profile beantwortet. Somit findet das Prinzip der „gemeinsam Verantwortlichen“ (Art. 26 DSGVO) hier keine Anwendung und es entstehen durch die aufsuchende Beratungsarbeit keine personenbezogenen Daten, die in die USA (Drittland) gesendet werden.

Um die personenbezogenen Daten der Ratsuchenden besser zu schützen, beachten die Beratenden in ihrer Beratungsarbeit noch folgende selbstaufgelegte Regeln, die dem Schutz der Privatsphäre und auch der Daten der Ratsuchenden dienen:

- Die Ratsuchenden werden nicht in den Gruppen/Foren dazu aufgefordert, über Ihre ursprünglichen Fragen hinausgehende Informationen preiszugeben. Die Beratenden arbeiten ausschließlich mit dem seitens der Ratsuchenden preisgegebenen Informationen und weisen ggf. mehrere Wege für die Lösung des dargestellten Problems auf.
- Bei komplizierten Sachverhalten werden die Ratsuchenden dazu ermuntert, eine geschützte Form der Beratung aufzusuchen.
- Wenn die Ratsuchenden einen weiteren Kontakt mit den Beratenden wünschen, werden sie je nach Projekt ggf. an die E-Mail-Adresse und/oder an den Kontakt mit der Beratenden über die Projekt-Webseite verwiesen.

Auch technisch können Facebook-Profile datenschutzfreundlicher gestaltet werden, um die Privatsphäre der Ratsuchenden zu schützen. Mit einigen Einstellungen kann bestimmt werden, dass nur die Profilinhaber in ihren Profilen posten dürfen, oder dass nur sie sehen können, was andere in ihren Profilen posten.

Mit diesen Einstellungen verhindern die Beratenden, dass die Ratsuchenden ihre Fragen öffentlich in die Profile der Beratenden schreiben, was aufgrund der Reputation der Beratenden ohne Weiteres vorkommen kann.

2.3 Kurze Beschreibung des Ansatzes der aufsuchenden Informationsarbeit

Basierend auf der Evaluation aus der laufenden Beratungsarbeit in den sozialen Medien werden verschiedene Formate für kleine multimediale Informationsangebote, wie z. B. Infografiken, Memes und Videos zu den häufigsten Fragen, erstellt und erprobt.

Die Beratenden haben für diesen Zweck Facebook-Fanpages erstellt. Auf diese Fanpages werden die selbsterstellten Informationsmaterialien sowie andere, für die Ratsuchende nützliche, Informationen geteilt. Durch die Benutzung von Fanpages können die Informationsangebote eine große Reichweite erzielen, die dann mit Hilfe der Insight-Statistiken von Facebook schnell und sehr präzise ausgewertet werden kann.

Alle Erkenntnisse über die verschiedenen Formate der Informationsangebote und deren Reichweite, wurden der Fachöffentlichkeit im Rahmen von verschiedenen Publikationen bereitgestellt.

2.4 Datenschutzrechtliche Analyse des Ansatzes der aufsuchenden Informationsarbeit

Aufgrund der Nutzung von Facebook-Fanpages als Hauptmedium in der aufsuchenden Informationsarbeit, und der damit verbundenen Nutzung von Seiten-Insights, sollen für die Analyse, die relevanten DSGVO-Artikel und die Urteile des europäischen Gerichtshofes Anwendung finden.

Im Artikel 26 DSGVO ist das Prinzip der „gemeinsam Verantwortlichen“ allgemein festgelegt worden. Dieses Prinzip ist durch das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 5. Juni 2018 auf das Betreiben von Facebook-Fanpages übertragen und angewendet worden. Das Gericht hat entschieden, dass die Betreiber einer Facebook-Seite gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite verantwortlich sind. Diese Entscheidung ist grundsätzlich, bis auf wenige Abweichungen bei der Auslegung, für die nationalen Gerichte bindend.

Infolgedessen sind die Betreiber einer Facebook-Fanpage verpflichtet mit Facebook eine Vereinbarung zu schließen, um i. S. v. Artikel 26 DSGVO die Rechte und Pflichten festzulegen. Facebook weist dazu auf das von ihm erstellte Addendum⁶ hin. Nach diesem Addendum behält Facebook alle Rechte und Pflichten für die Verarbeitung der Daten der Fanpages-Besucher und übernimmt somit die gesamte Verantwortung für die Datenverarbeitung. Dies ist aber laut dem o. g. Rundschreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit nicht ausreichend. Begründet wird dies mit der Einseitigkeit, dass alle Rechte und Pflichten bei Facebook liegen und der fehlenden Möglichkeit für die Betreiber der Facebook-Fanpages die Events⁷, die zu den Insights führen, ändern, ausschalten oder in anderer Weise beeinflussen zu können.

Die Artikel 44 ff. DSGVO ordnen ein Verbot zur Übermittlung der Daten an Länder außerhalb der EU und des EWR an, es sei denn, diese Länder garantieren einen ausreichenden Datenschutz. Dieser Schutz, der laut Beschluss 2016/1250 der EU-Kommission, lange als gegeben galt, wurde durch das „Schrems II“-Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Juli 2020 für ungültig

⁶ Facebook Addendum: https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum

⁷ Anhand bestimmter Events erstellt Facebook die Insights-Statistiken. Solche Events bestehen aus unterschiedlichen Datenpunkten z. B.: 1) Eine Seite abonnieren bzw. nicht mehr abonnieren. 2) Eine Seite oder einen Beitrag mit „Gefällt mir“ oder „Gefällt mir nicht mehr“ markieren. 3) Eine Seite in einem Beitrag oder Kommentar empfehlen und viel mehr (Quelle: Facebook Addendum).

erklärt. Auch in diesem Sinne ist das Betreiben einer Facebook-Seite problematisch solange es keine gültige Vereinbarung zwischen der EU und den USA gibt. Das betrifft alle Anbieter von Informationen auf Facebook, so die vom Datenschutzbeauftragten kritisierten Seiten der Bundesregierung und von dieser geförderten Informationsangeboten auf Facebook.

Empfehlung: Die aufsuchende Informationsarbeit könnte mit den Facebook-Profilen anstelle der Facebook-Seiten weitergeführt werden.

3. Zusammenfassung

Nach den oben ausführlich durchgeführten Analysen wird festgestellt, dass die aufsuchende Beratungsarbeit datenschutzkonform ist.

Dagegen muss die Art, wie bisher die aufsuchende Informationsarbeit hauptsächlich ausgeführt wird, datenschutzrechtlich als problematisch eingestuft werden. Insbesondere wenn Facebook weiterhin nicht zu Anpassung der Vereinbarung mit den Betreibern bereit ist und solange keine gültige EU-US-Datenschutz-Vereinbarung beschlossen wurde.

Daher beabsichtigt Minor, alle seine Facebook-Fanpages abzuschalten, sobald die deutschen Behörden die Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit umsetzen. Dies ist auch für Minor nicht weiter problematisch, denn beim Digital Streetwork liegt der Schwerpunkt eindeutig bei der aufsuchenden Beratung und wird von der aufsuchenden Informationsarbeit lediglich ergänzt. Diese kann zudem über die datenschutzkonforme Umstellung auf Facebook-Profilen umgestellt werden. Einziger Nachteil ist, dass dann keine genauen Statistiken zur Verbreitung mehr erhoben werden können.

Weiterhin werden kontinuierlich neue datenschutzkonforme Wege für die Verbreitung von Informationen von Minor erprobt und entwickelt.

Die aufsuchende Beratungsarbeit stellt auch weiterhin sowohl in Bezug auf die Reichweite als auch auf den Datenschutz die beste Methode dar, nah an der Zielgruppe der Ratsuchenden zu sein und mit ihnen über Social-Media-Plattformen zu kommunizieren.

Impressum

Minor –Projektkontor für Bildung und
Forschung gGmbH 2021

Text und Daten:

Vinda Gouma

Tom Hellmuth

Dr. Christian Pfeffer-Hoffmann

Agnieszka Skwarek



Alt-Reinickendorf 25

13407 Berlin

Tel.: +49 30 – 457989500

E-Mail: minor@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

© Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung